



## AUSLANDAUFENTHALTE

### An die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9,

die Genehmigung für einen Schüleraustausch in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe wird von der Schule erteilt. Wir möchten Ihnen dazu die gesetzlichen Bedingungen und Regelungen für einen Schüleraustausch mitteilen.

1. Schüler, die an einem genehmigten Schüleraustausch in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe teilnehmen, können ohne Versetzungsentscheidung und ohne Aufnahmeprüfung in die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten, wenn sie den Nachweis über die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Schüleraustausches erbringen.

Gemäß der Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe können Schüler zugelassen und beurlaubt werden, wenn von Ihnen erwartet werden kann, dass sie nach ihrer Rückkehr erfolgreich in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe mitarbeiten können.

Da die Vorbereitungen für den Austausch einschließlich des Beurlaubungsantrages bereits während des 2. Halbjahres der Klasse 9 getroffen werden müssen, hängt die Genehmigung von einer Prognose ab, die auf den Noten des Zwischenzeugnisses der Klasse 9 aufbaut. Für die Prognoseentscheidung einer erfolgreichen Mitarbeit in der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe gelten für einen **einjährigen** Schüleraustausch in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe folgende Kriterien:

- a. der Schüler muss auf dem Zwischenzeugnis von 9.I im Durchschnitt **mindestens befriedigende** Leistungen nachweisen
- b. das Zeugnis darf **keine mangelhafte oder ungenügende** Leistung enthalten
- c. der Schüler darf in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache, Fach/Fächerkombination im Differenzierungsbereich der Klassen 8 und 9 (Wahlpflichtbereich II) höchstens eine **ausreichende** Leistung erzielen

Erfüllt ein Schüler diese Voraussetzungen nicht, so wird ihm der Auslandsaufenthalt nur unter der Auflage genehmigt, dass er die Schullaufbahn wieder in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe aufnimmt.

Das im Ausland verbrachte Schuljahr wird dem Schüler konsequent anstelle der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe auf die Verweildauer von höchstens vier Jahren in der Gymnasialen Oberstufe angerechnet.

2. Neben dem einjährigen Schüleraustausch kann die Schule auf Antrag auch einen **halbjährigen** Schüleraustausch sowie **Quartalsaufenthalte** im Ausland genehmigen.
  - 2.1. Findet ein halbjähriger Schüleraustausch im 1. Halbjahr der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe statt, wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im 2. Halbjahr der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe fortgesetzt. Für die Beurlaubung spielt es daher keine Rolle, mit welchem Notendurchschnitt der Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe versetzt wird. Bei diesen Schülern ist am Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe regulär über die Versetzung zu entscheiden.
  - 2.2. Die Beurlaubung für einen Quartalsaufenthalt kann nur erfolgen, wenn
    - a. im Gastland eine allgemeinbildende Schule besucht wird
    - b. die Unterrichtsdefizite eigenständig nachgearbeitet werden
    - c. ausreichende Beurteilungsgrundlagen für die Bildung der Kursabschlussnoten und die Versetzungsentscheidung vorliegen oder geschaffen werden können – die Schule entscheidet, ob die Beurteilungsgrundlagen ausreichend sind

Für den Erwerb des Latinums gelten besondere Bedingungen, die bitte bei dem zuständigen Lateinlehrer zu erfragen sind.

3. Beurlaubungsanträge für den Schüleraustausch bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung gestellt werden (s. o.). Dabei sind jeweils vorzulegen.
  - a. Antrag des Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Schülern (formlos)
  - b. Bestätigung der vermittelnden Organisation als Kopie (sofern schon vorliegt, sonst ist diese nachzureichen)
  - c. Aufnahmebestätigung der Gastschule, bzw. Benennung (sofern schon vorliegend, sonst ist diese nachzureichen)

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. vom Dorp, StD